

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGS-/ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am 08.04.1987
gem. § 2 Abs. 1 B BauG die Aufstellung /
Änderung des Bebauungsplans beschlossen.
Dieser Beschluß wurde am 26.05.1987
öffentlich bekanntgemacht.

2. FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a Abs. 2 B BauG
wurde am _____ / in der Zeit
vom 09.06. bis 26.06.1987
durchgeführt.

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Gemeinderat hat am 10.02.1988
_____ die öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB
beschlossen.

Nach vorheriger, öffentlicher Bekanntmachung
hat der Bebauungsplanentwurf mit Textteil
und Begründung in der Zeit vom _____
20.03.1989 bis 21.04.1989
_____ öffentlich ausgelegt.

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am
14.06.1989 gem.
§ 10 BauGB als Satzung beschlossen.

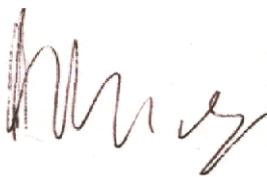
5. ANZEIGE

Gemäß § 11 Abs. 1 BauGB wurde der Be-
bauungsplan dem Regierungspräsidium
Freiburg am 06.11.89 angezeigt. Das Re-
gierungspräsidium Freiburg hat mit Erlaß
vom 20.11.89 Az. 22/24/0225/31
erklärt, daß keine Verletzungen von Rechts-
vorschriften geltend gemacht werden.

6. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan wurde mit der öffentli-
chen Bekanntmachung über die Durchführung
des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB
am 19.12.89 rechtsverbindlich.

Stadtplanungsamt
Villingen - Schwenningen, den 20.12.1989



BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des
§ 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981.

Vermessungsamt

Villingen - Schwenningen, den 25. Okt. 1989



Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich
ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen
Änderungen laut Beschluß des Gemeinderates
vom 14. Juni 1989

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 25. Okt. 1989

